

Förderrichtlinien JF NRW ab 2014



Beschluss des LJFA am 16.11.2013 in Brilon

1. Im Jahreshaushalt der Jugendfeuerwehr NRW (JF NRW) im Verband der Feuerwehren in NRW e. V. (VdF NRW) wird ein Betrag festgesetzt, der gemäß der Bestimmungen dieser Förderrichtlinie an die Stadt- bzw. Kreisjugendfeuerwehr-Organisationen der VdF-Mitgliedsverbände ausgeschüttet wird. Dieser Betrag wird als X1 definiert. Soweit in dieser Förderrichtlinie auf Stadt- bzw. Kreisjugendfeuerwehren Bezug genommen wird, so sind damit stets die Stadtjugendfeuerwehren nur der kreisfreien Städte gemeint.
2. Die jährliche Fördersumme der Stadt- bzw. Kreisjugendfeuerwehren errechnet sich wie folgt:

$$\frac{X1 \times \text{Zahl der JF-Mitglieder des Stadt-/Kreisverbands}^2}{\text{Gesamtzahl der JF-Mitglieder in NRW}^2}$$

² gemäß Jahresbericht zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres

3. Eine Zuteilung erfolgt nur bei fristgemäßer Abgabe des Jahresberichts der Stadt-/Kreis-Jugendfeuerwehr bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres. Mitglieder von Stadt-/Kreis-Jugendfeuerwehren, deren Jahresbericht nicht fristgerecht eingereicht wurde, werden unter Punkt 2. nicht mitgerechnet.
4. Die Stadt-/Kreis-Jugendfeuerwehren erhalten jährlich bis zum 31.03. eine Mitteilung der JF NRW über die Höhe der ihnen zur Verfügung stehenden Fördersumme.
5. Förderfähig sind grundsätzlich alle jugendpflegerischen Maßnahmen der Jugendfeuerwehren, z. B. Erholungsmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen, etc. Es ist unerheblich, ob es sich um Maßnahmen der Stadt-/Kreis-Jugendfeuerwehr selbst oder um Maßnahmen untergliederter Jugendfeuerwehren (z.B. JF einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde) handelt. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
 - Die Mehrheit der Teilnehmenden von Jugenderholungsmaßnahmen muss im Alter zwischen 10 und 18 Jahren sein.
 - Die Leiterin / Der Leiter der Maßnahme ist als Jugendgruppenleiter/in ausgebildet, mit gültiger Juleica und mindestens 21 Jahre alt.

Landesjugendfeuerwehrwart
Ralf Thier
Stellvertreter
Peer Grieger
Ralf Welsch

Anschrift
Suitbertus-Stiftsplatz 14b
40489 Düsseldorf

Kontakt
Telefon: 0211 / 56 65 29 29
Fax: 0211 / 56 65 29 31
E-Mail: info@jf-nrw.de

Kontoverbindung
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN:
DE90 3015 0200 0002 0664 47
SWIFT-BIC: WELADED1KSD

Förderrichtlinien JF NRW ab 2014



Beschluss des LJFA am 16.11.2013 in Brilon

- Inhalt und jugendpflegerischer Hintergrund der Maßnahme sind nachvollziehbar oder begründet.
 - Als Anlagen zur Abrechnung der Maßnahme werden ein Verwendungsnachweis gemäß beigefügtem Vordruck mit Originalbelegen sowie eine Teilnehmerliste eingereicht.
 - Investive Maßnahmen (z. B. die Anschaffung eines Zeltes für Jugendzeltlager) sind zulässig, sofern die Gesamtkosten der Einzelinvestition EUR 9.000,- inkl. USt. nicht überschreiten; Investitionen in Bauwerke, Fahrzeuge aller Art und Abrollbehälter sind grundsätzlich nicht förderfähig.
 - Die Summe der durch Originalbelege nachgewiesenen Beträge muss mindestens 130 % der Fördersumme erreichen, da alle geförderten Maßnahmen einen Finanzierungs-Eigenanteil nachweisen müssen.
 - Stadt-/Kreis-Jugendfeuerwehren können den Nachweis der Verausgabung von 130 % der Fördersumme auch durch die Abrechnung mehrerer Maßnahmen erbringen, wenn die Addition der vorgelegten Abrechnungen die ordnungsgemäße Verwendung der Fördersumme nachweist. Werden durch die Stadt-/Kreis-Jugendfeuerwehr mehrere Maßnahmen abgerechnet, so ist die Abrechnung von Teilbeträgen möglich. Je Teilbetrag müssen mindestens 500 € abgerechnet werden.
6. Das Einreichen von Abrechnungen gemäß dieser Förderrichtlinie ist ab Zugang der Förderzuteilung bis 15.10. eines jeden Jahres möglich (*bis 15.10. eingehend in der VdF-Geschäftsstelle*). Auf Antrag des StJFW/KJFW kann der Stichtag 15.10. für die vollständige Abrechnung der jeweiligen Stadt/des jeweiligen Kreises verlängert werden. Der Antrag ist zu begründen. Darüber hinaus sind ein neuer Abgabetermin zu vereinbaren sowie der genaue Förderbetrag, der noch abgerufen werden soll, anzugeben. Der Antrag muss dem Landesjugendfeuerwehrwart vor dem 01.10. des jeweiligen Jahres vorliegen. Die Entscheidung, ob dem Antrag stattgegeben wird, obliegt dem LJFW. Liegt bis zum 15.10. keine vollständige Abrechnung der Stadt-/Kreis-Jugendfeuerwehr in der VdF-Geschäftsstelle vor, wird die Frist für die Beantragung einer späteren Abgabe der Abrechnung überschritten oder die Abrechnung zum Ablauf der vereinbarten Fristverlängerung nicht eingereicht, so verfallen zugewiesene Mittel automatisch. Die nicht abgerufenen Mittel stehen dem Vorstand der JF NRW für jugendpflegerische Maßnahmen auf Landesebene zur Verfügung.

Landesjugendfeuerwehrwart
Ralf Thier
Stellvertreter
Peer Grieger
Ralf Welsch

Anschrift
Suitbertus-Stiftsplatz 14b
40489 Düsseldorf

Kontakt
Telefon: 0211 / 56 65 29 29
Fax: 0211 / 56 65 29 31
E-Mail: info@jf-nrw.de

Kontoverbindung
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN:
DE90 3015 0200 0002 0664 47
SWIFT-BIC: WELADED1KSD